



Antwort zur Anfrage Nr. 0325/2024 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Kunst in der öffentlichen Betrachtung (GRÜNE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Nach welchen rechtlichen Modalitäten erfolgte seinerzeit die Aufstellung dieser Kunstwerke? Sind die Kunstwerke öffentliches Eigentum oder gehören sie den Grundstückseigentümer:innen?

Es handelt sich bei den „Rheintöchtern“ um ein Kunstwerk in Privatbesitz auf dem privaten Grund und Boden des Hyatt Hotels, daher war die Kulturverwaltung damals an der Aufstellung nicht beteiligt. Der „Lebensbaum“ befindet sich auf dem Brandgelände, das ebenfalls privater Grund ist, wenn auch der Öffentlichkeit gewidmet. Über die Aufstellung des „Lebensbaums“ gibt es in der Kulturverwaltung keine Aktenlage. Es ist davon auszugehen, dass das Kunstwerk im Kontext der Fertigstellung des städtebaulichen Komplexes Rathaus / Brandzentrum aufgestellt wurde. Ob und inwieweit die Kulturverwaltung in diese Maßnahme eingebunden war, ist aufgrund der nicht vorhandenen Aktenlage nicht nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund kann die Kulturverwaltung über die rechtlichen Modalitäten der Aufstellungen keine Auskunft geben.

2. Wurden die Grundeigentümer:innen finanziell an den Erwerbskosten für die Kunstwerke beteiligt? Falls ja, zu welchem Anteil? Zu welchem Anteil wurden diese durch die öffentliche Hand finanziert?

s. Antwort zu Frage 1

3. Wer ist für die Pflege und Unterhaltung dieser Kunstwerke zuständig? Wie wird die Umgebung der Kunstwerke gereinigt und gepflegt und auf wessen Kosten?

Die Landeshauptstadt Mainz ist nur für die Pflege, Unterhaltung und etwaige Instandsetzung von Kunstwerken im Besitz der Stadt verantwortlich. Ob darüber hinaus für die genannten Kunstwerke anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Kulturabteilung nicht bekannt.

4. Welche Verpflichtungen obliegen den Grundstückeigentümer:innen, um zu gewährleisten, dass Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Kunstwerke für die Öffentlichkeit nicht zeitlich oder räumlich eingeschränkt wird?

Seitens der Kulturverwaltung existieren keine Vorgaben für Kunstwerke in Privatbesitz und/oder auf privatem Grund und es erfolgt generell auch kein Eingriff der Kulturverwaltung in das Eigentum privater Dritter, da die rechtliche Grundlage hierfür nicht gegeben ist.

5. Welche rechtlichen Vorkehrungen bestehen, um sicherzustellen, dass die Kunstwerke nicht mit Tischen und Stühlen für Außengastronomie, fliegende Bauten nach §76 LBauO, oder anderen stadtbildrelevanten Gegenständen (Stromkästen, Autoausstellungen, Foodtrucks, etc.) im Verfügungsbereich der Grundeigentümer:in zugestellt werden?

Es wird in diesem Zusammenhang verwiesen auf die Antwort zur Anfrage Nr. 0324/2024 Ortsbeirat Mainz-Altstadt zum Thema „Almhütte“ und Rheintöchter: „[...] Für die Errichtung eines fliegenden Baus ist weder die Erteilung einer Baugenehmigung, noch die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich.

Gemäß § 76 Abs. 7 LBauO dürfen Fliegende Bauten in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuchs angezeigt ist und die Fliegenden Bauten von ihr abgenommen sind (Gebrauchsabnahme). [...] Die „Almhütte“ auf der Malakoff-Terrasse wurde am 29.02.2024 wieder abgebaut. Weitere Anlagen mit baurechtlicher Relevanz im Bereich der Malakoff-Terrasse sind dem Bauamt nicht bekannt.

Die Skulpturen „Rheintöchter“ befinden sich auf dem Grundstück Gemarkung Mainz, Flur 25, Nr. 84/7. Dieses Grundstück befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Mainz. Es wurde daher keine vertragliche Vereinbarung seitens des 80-Amt für Wirtschaft und Liegenschaften für die um die Skulpturen herum aufgestellten Gegenstände abgeschlossen.“

Die Verwaltung wird hierzu trotzdem erneut Kontakt mit dem Hyatt Hotel aufnehmen.

6. Welche Regelungen gelten für Privatflächen am Brand und an der Malakoff-Terrasse, um zu definieren, welche Flächen frei von Möblierung oder anderen Nutzungen bleiben müssen, damit die Ausübung des öffentlichen Wegerechts nicht beeinträchtigt wird?

Dezernat III teilt mit, dass außer den Regelungen im Zusammenhang mit Anwendung des Baurechts der Ordnungsabteilung keine Vorgaben für die Privatflächen am Brand und an der Malakoff-Terrasse bekannt sind.

7. Wie kam es dazu, dass die in Frage 5 (Sichtbeziehungen) und 6 (Wegebeziehungen) erwähnten Regelungen sich als zu schwach erwiesen haben, um zu verhindern, dass die Rheintöchter seit einigen Monaten durch eine Almhütte der öffentlichen Sicht entzogen wird.

Siehe Antwort zur Frage 5 und Frage 6 sowie Anfrage Nr. 0324/2024 Ortsbeirat Mainz-Altstadt. Die „Almhütte“ auf der Malakoff-Terrasse wurde am 29.02.2024 wieder abgebaut.

Mainz, 28.05.2024

gez.

Marianne Grosse